

E. Erwerbstätigkeit

Vorbemerkung

Bei einem Vergleich mit der Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen, daß in der SBZ zu den »Beschäftigten« außer den beschäftigten Arbeitnehmern (einschl. Heimarbeiter) auch die Selbständigen und die mithelfenden Familienangehörigen, jedoch nicht die Lehrlinge, zählen.

Wirtschaftsbereiche: Die der Gruppierung nach Wirtschaftsbereichen zugrunde liegende Systematik der SBZ ist nicht bekannt, so daß im einzelnen nicht festgestellt werden kann, welche Unterschiede gegenüber der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematik bestehen. Zu erkennen ist jedoch, daß in der SBZ die Beschäftigten der »Wasserwirtschaft« (1964: 18 582) im Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaften enthalten sind; zur Wasserwirtschaft gehören die Wassergewinnung, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewirtschaft gehört und die Kanalisation, die in der Bundesrepublik Deutschland zur Straßenreinigung rechnet. Weiterhin lassen sich folgende Abweichungen erkennen: Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das in der Bundesrepublik Deutschland zum Dienstleistungsgewerbe gerechnet wird, scheint in der SBZ unter dem Handel erfaßt zu werden. Andererseits scheinen die Kreditinstitute und das Versicherungsgewerbe, die in der Bundesrepublik Deutschland dem Handel zugeordnet sind, in der SBZ in den »Sonstigen Wirtschaftsbereichen« (in der SBZ als »Bereiche außerhalb der materiellen Produktion« bezeichnet) enthalten zu sein.

Beschäftigte: Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte (Beamte gibt es nicht), Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständige Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige. In den Beschäftigtenzahlen sind auch Arbeitskräfte, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind, enthalten. Verkürzt arbeitende Beschäftigte laut Arbeitsvertrag werden für alle Jahre kopfzahlmäßig ausgewiesen.

Nicht enthalten in den Zahlenangaben waren nach einem Vermerk im Statistischen Jahrbuch 1957 der SBZ Beschäftigte verschiedener Institutionen. Dazu gehören u. a. Ministerium des Innern und Amt für Technik (einschl. der unterstellten Betriebe), Volkspolizei und Nationale Streitkräfte, Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut und ausländische Dienststellen. Dieser Vermerk findet sich in späteren Ausgaben des Statistischen Jahrbuchs der SBZ nicht mehr. Es deutet jedoch nichts darauf hin, daß dieser Personenkreis nunmehr in die Statistik einbezogen ist. Nicht enthalten sind außerdem ab 1960 die Beschäftigten in gesellschaftlichen Organisationen.

Die Beschäftigten der Reichsbahnausbesserungswerke sind ab 1964 wieder im Verkehr ausgewiesen (1956 bis 1963 in der Industrie), die Beschäftigten der übrigen selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (Spezialwerkstätten und Motorinstandsetzungswerke) sind weiterhin (ab 1956) in der Industrie nachgewiesen.

Die Beschäftigten der »Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe« (SSUB) sind ab 1962 im Wirtschaftsbereich »Bau« enthalten (sie wurden bis einschl. 1961 im Wirtschaftsbereich »Verkehr« nachgewiesen).

Beschäftigte Arbeiter und Angestellte: Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einer Verwaltung, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte, jedoch nicht die Lehrlinge.

Mitglieder von Genossenschaften und Rechtsanwaltskollegien: Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommene Personen. In den Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden. Ab 1963 werden bei den Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften im Wirtschaftsbereich »Land- und Forstwirtschaft, Wasserversorgung« nur noch die mitarbeitenden Mitglieder und Kandidaten ausgewiesen.

Selbständig Erwerbstätige: Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

Mithelfende Familienangehörige: Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, zu ihm jedoch nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb stehen (für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes. Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer LPG geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Beschäftigtenhebung nicht erfaßt.

Eigentumsform der Betriebe:

Volkseigene Betriebe: Nach sowjetzonaler Begriffsbestimmung »höchste Form des sozialisierten Eigentums an den Produktionsmitteln«. Nach der Einführung des »Neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung« im Juli 1963 sind die volkseigenen Betriebe wieder — wie bis einschl. 1951 — Teilbetriebe der »Vereinigungen volkseigener Betriebe« (VVB); ihre Bilanzen sind wieder Teilbilanzen der VVB. Zu unterscheiden sind die zentral geleiteten und die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und Institutionen.

Genossenschaftliche Betriebe: Produktionsgenossenschaften (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, See- und Küstenerzeugnisse, Molkereigenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Konsumgenossenschaften), Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften), Konsumgenossenschaften, Rechtsanwaltskollegien. Vgl. Vorbemerkung zu den Abschnitten F, G/II, H/I.

Gesellschaftliche Organisationen: Dazu gehören z. B. der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, der Kulturbund, die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft.

Halbstaatliche Betriebe: Vgl. Vorbemerkung zum Abschnitt G/I.